



Steuerberatung

**Wilmes**

Steuerberater Dipl.-Kfm. Holger Wilmes

Steuerberatung **Wilmes** · Rübener Str. 112 A · 56072 Koblenz

Rübener Str. 112 A  
56072 Koblenz

Tel.: 0261 / 95 24 311  
Fax: 0261 / 95 24 312  
Mobil: 0173 / 66 26 108

eMail: [hwilmes@stbwilmes.de](mailto:hwilmes@stbwilmes.de)  
USt-ID: DE2360/21837

- **Gesetzlicher Mindestlohn ab 01.01.2020**
- **Lohnfortzahlung und Urlaubsanspruch bei Minijobbern**
- **Sofortmeldepflicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.01.2020 steigt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen deutschlandweit der gesetzliche Mindestlohn auf 9,35 € brutto pro Stunde. Als Arbeitgeber sind Sie grundsätzlich verpflichtet, Ihren Arbeitnehmern diesen Mindestlohn zu zahlen.

Beachten Sie auch die Änderungen, die sich bei der Beschäftigung von Minijobbern ergeben. Denn arbeiten diese bei jährlicher Betrachtung regelmäßig mehr als 48,00 Stunden pro Monat, würde das einen Monatslohn über 450,00 € ergeben und die Beschäftigung wäre dann sozialversicherungspflichtig. Überprüfen Sie die Arbeitsverträge Ihrer Mitarbeiter insoweit, ob der Mindestlohn ab 2020 in Höhe von 9,35 € je Arbeitsstunde gezahlt wird. Sofern dies nicht der Fall ist, muss eine Anpassung vorgenommen werden.

Ebenso müssen Sie beachten, dass Minijobber Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sowie Urlaubsanspruch haben. Durch die Aufzeichnungspflichten im Rahmen des Mindestlohngesetzes ab Januar 2015 wird dies zunehmend durch die Behörden verfolgt. Falls die Lohnfortzahlung bzw. die Urlaubsvergütung unterbleiben, kann dies bei Sozialkassenprüfungen dazu führen, dass die Lohnanteile geschätzt und nachverbeitragt werden. Auch hier besteht dann die Gefahr, dass die Beschäftigung sozialversicherungspflichtig werden könnte.

Der Zoll kontrolliert, ob Arbeitgeber den Mindestlohn einhalten. Geldbußen können nach dem Mindestlohn-Gesetz in Höhe von bis zu 500.000,00 € verhängt werden. Wer als Arbeitgeber die Arbeitszeiten der Beschäftigten nicht ordentlich dokumentiert, kann mit bis zu 30.000,00 € bestraft werden.

---

Sparkasse Koblenz  
(BLZ 570 501 20)  
Kto.-Nr. 102 75 98

(BIC: MALADE51KOB, IBAN: DE76 5705 0120 0001 0275 98)

In allen Wirtschaftsbereichen, in denen ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit vorliegt, muss der Arbeitgeber eine sogenannte Sofortmeldung bei Beschäftigungsbeginn bis spätestens 7:00 Uhr abgeben. Dies gilt für alle Arbeitnehmer – auch für Aushilfen. Wird die Sofortmeldung zu spät oder gar nicht abgegeben, drohen bei einer Prüfung durch den Zoll empfindliche Bußgelder.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Kfm. Steuerberater Holger Wilmes